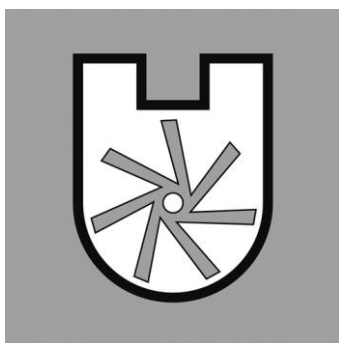


ABFALLREGLEMENT
FÜR DIE
EINWOHNERGEMEINDE
MÜHLETHURNEN



1992

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- Art. 1 Gemeindeaufgabe
- Art. 2 Organisation, Durchführung
- Art. 3 Abfallkonzept
- Art. 4 Information
- Art. 5 Benützungspflicht
- Art. 6 Wegwerf- und Ablagerungsverbot
- Art. 7 Kontrolle

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

- Art. 8 Öffentliche Abfallkörbe / Robi-Dog
- Art. 9 Verbrennen
- Art. 10 Missbrauch der Kanalisation
- Art. 11 Separatsammlungen
- Art. 12 Kompostierung
- Art. 13 Tierkörper
- Art. 14 Unterstützung
- Art. 15 Übertragung von Aufgaben
- Art. 16 Ausschluss von der Abfuhr

b) Hauskehricht

- Art. 17 Begriff
- Art. 18 Säcke, Container und anderes
- Art. 19 Abfuhrtage, Sammelstellen
- Art. 20 Bereitstellung

c) Sperrgut

- Art. 21 Begriff
- Art. 22 Beseitigung
- Art. 23 Abfuhr

d) Industrie- und Gewerbebetriebe

- Art. 24 Kehrichtbeseitigung

III. Sonderabfälle

- Art. 25 Begriff
- Art. 26 Pflichten der Verursacher
- Art. 27 Sammelstelle für Kleinmengen
- Art. 28 Benzin- und Ölabscheider

IV. Finanzierung

- Art. 29 Finanzierung der Abfallentsorgung
- Art. 30 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren
- Art. 31 Gebührenrahmen

V. Schlussbestimmungen

- Art. 32 Vollzug
- Art. 33 Rechtspflege
- Art. 34 Widerhandlungen
- Art. 35 Ausführungsbestimmungen
- Art. 36 Inkrafttreten

Depositionszeugnis

Abfallreglement

der Einwohnergemeinde Mühlethurnen

Die Einwohnergemeinde Mühlethurnen erlässt, gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 des kantonalen Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgendes

Reglement

I. Allgemeines

- | | | |
|----------------------------|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gemeindeaufgabe | <u>Art. 1</u> | <p>¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.</p> <p>² Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.</p> <p>³ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.</p> <p>⁴ Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.</p> <p>⁵ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.</p> |
| Organisation, Durchführung | <u>Art. 2</u> | Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung sowie die Durchführung einer besonderen Kommission, hiernach Kommission genannt. |
| Abfallkonzept | <u>Art. 3</u> | <p>¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Verminderung, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.</p> <p>² Das Abfallkonzept wird von der Kommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der für die Gemeinde zuständigen Betreiber von Entsorgungsanlagen sind zu berücksichtigen.</p> <p>³ Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.</p> |
| Information | <u>Art. 4</u> | <p>¹ Die Kommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen namentlich über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldiensten, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p> <p>² Die Kommission erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während den Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.</p> |

Benützungspflicht	<u>Art. 5</u>	<p>¹ Im Rahmen dieses Reglementes und gestützt auf die erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle einem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben, oder direkt in eine Abfallentsorgungsanlage abzuführen.</p> <p>² Ausgenommen davon sind Vereinbarungen nach Art. 24 sowie das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.</p>
Wegwerf- und Ablagerungsverbot	<u>Art. 6</u>	Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Deponien ist verboten. Widerhandlungen werden gemäss Art. 34 geahndet.
Kontrolle	<u>Art. 7</u>	<p>¹ Die zuständigen Organe kontrollieren namentlich in Industrie- und Gewerbebetriebe mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.</p> <p>² Die Kontrolle umfasst auch die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Sonderabfälle (Verordnung des Bundesrates vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen).</p> <p>³ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.</p>

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Öffentliche Abfallkörbe und ROBI-DOG	<u>Art. 8</u>	<p>¹ Die Kommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von</p> <ul style="list-style-type: none">a) Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen;b) ROBI-DOG an geeigneten Standorten. <p>² Die Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die ROBI-DOG ausschliesslich zur Aufnahme von Hundekot. Weder Abfallkörbe noch ROBI-DOG dürfen für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.</p>
Verbrennen	<u>Art. 9</u>	<p>¹ Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie, reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen. (Art. 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft.)</p> <p>² Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.</p>
Missbrauch der Kanalisation	<u>Art. 10</u>	Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e) Sonderabfälle gemäss Art. 25

² Abfälle nach Absatz 1 b – e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Kommission vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Begriff	<u>Art. 17</u>	<p>¹ Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.</p> <p>² Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.</p>
Säcke, Container, und anderes	<u>Art. 18</u>	<p>¹ Der Hauskehricht ist in fest verschnürten Säcken zu höchstens 18kg Gewicht pro Sack bereitzustellen.</p> <p>² Kleinsperrgut bis höchstens 1m Länge, 50cm Durchmesser und 18kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.</p> <p>³ Verletzungsgefahren für die Abfuhrarbeiter sind zu vermeiden.</p> <p>⁴ Bei Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen sind offizielle zugelassene Container zu verwenden. In diese dürfen nur Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken deponiert werden.</p> <p>⁵ Die Container sind mit Strasse und Gebäudenummer, resp. mit dem Namen des Gewerbebetriebes zu beschriften.</p>
Abfuhrtage, Sammelstellen	<u>Art. 19</u>	<p>¹ Der Hauskehricht wird wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage werden öffentlich bekannt gegeben.</p> <p>² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.</p>
Bereitstellung	<u>Art. 20</u>	<p>¹ Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Ausnahmsweise und auf Verantwortung des Abfallverursachers hin ist das Bereitstellen am Vorabend zulässig.</p> <p>² Für Container und grössere Ansammlungen kann die Kommission den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.</p>

c) Sperrgut

- Begriff **Art. 21** ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 11 bzw. dem Sonderabfall nach Art. 25 zugeführt werden können:
- a) kleinere Haushaltmaschinen und –geräte, Gestelle und dergleichen;
 - b) Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffgegenstände und dergleichen;
 - c) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel);
- ² Das Höchstgewicht beträgt 40kg, die Höchstlänge 1.20m und der max. Durchmesser 60cm.
- Beseitigung von anderen Abfällen **Art. 22** ¹ Andere Abfälle und Materialien sind vom Besitzer vorschriftsgemäss zu beseitigen:
- a) Abbruch- und Aushubmaterialien;
 - b) Steine, Keramik, Flachglas;
 - c) Ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Velos, Mofas, grössere Haushaltmaschinen und –geräte, insbesondere Kühlgeräte).
- ² Die Kommission kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen. Die Sperrgutabfuhr wird von der Kommission angeordnet.
- Abfuhr **Art. 23** ¹ Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.
- ² Das Sperrgut ist so bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungen).
- ³ Die Kommission kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Industrie- und Gewerbebetriebe

- Kehrichtbeseitigung **Art. 24** ¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Kommission zu beseitigen.
- ² In Frage kommen namentlich, je Art und Menge der Abfälle,
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 17 – 20;
 - die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb;
- ³ Diejenigen Betriebe, welche den gewerblichen Abfall dem ordentlichen Hauskehricht übergeben, können einen offiziell zugelassenen Container verwenden. Der Gemeinderat kann einen Industrie- oder Gewerbebetrieb zur Anschaffung eines offiziell zugelassenen Containers verpflichten. Die Container sind mit dem Namen des Gewerbebetriebes zu beschriften.

III. Sonderabfälle

Begriff	<p><u>Art. 25</u> Als Sonderabfälle gelten:</p> <p>a) Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);</p> <p>b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden müssen.</p>
Pflichten der Verursacher	<p><u>Art. 26</u></p> <p>¹ Die Erkennung und Entsorgung von Sonderabfällen obliegt dem Verursacher.</p> <p>² Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.</p> <p>³ Kleinmengen von Sonderabfällen wie z.B. Batterien, Öle, Farben, Lacke und Lösungsmittel sind in erster Linie den Verkaufsstellen abzugeben. Ist dies nicht möglich, können sie der öffentlichen Sammelstelle zugeführt werden, sofern diese Abfälle von der Gemeinde gesammelt werden.</p> <p>⁴ Gifte und Medikamente sind ausschliesslich den kantonalen Sammelstellen (Apotheken, Drogerien) abzugeben.</p>
Sammelstellen für Kleinmengen	<p><u>Art. 27</u></p> <p>¹ Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Sonderabfällen aus den Haushaltungen.</p> <p>² Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen können Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.</p> <p>³ Die Kommission veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen.</p> <p>⁴ Die Kommission organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.</p>
Benzin- und Ölabscheider	<p><u>Art. 28</u> Die Kommission überwacht die Leerung der Benzin- und Ölabscheider.</p>
Finanzierung der Abfallentsorgung	<p><u>Art. 29</u></p> <p>¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gebühren der Abfallverursacher; - die Gebühren der Gemeinde für die Entsorgung des Abfalls aus ihren Anlagen und Liegenschaften; - Leistungen Dritter wie mögliche Beiträge des Staates und des Bundes; - Mögliche Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen.

- ² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie
- eigen Kompostierung (Art. 12, Abs. 1)
 - Direktlieferung in Beseitigungsanlagen (Art. 25, Abs. 2)
 - Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder –aktionen der Gemeinde (Art. 27)
 - Öl- und Benzinabscheiderleerung (Art. 28) tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 30 ¹ Die Gebühren sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und –einrichtungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38, Abs. 2 Abfallgesetz).

- ² Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Gebührentarif

Art. 31 ¹ Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist.

- ² Der Gebührentarif regelt:
- die Grundgebühren;
 - die Gebühren, welche pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut, sowie für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen erhoben werden;
 - die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren

- ³ Der Gemeinderat setzt die Gebührensätze unter Einhaltung des Gebührenrahmens fest.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 32 ¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss Artikel 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

- ² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt der Gemeinderat.

Rechtspflege

Art. 33 Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Regierungsstatthalter erhoben werden.

- Widerhandlungen **Art. 34** ¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.
- ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.
- Ausführungsbestimmungen **Art. 35** Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.
- Inkrafttreten **Art. 36** ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Juli 1992 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Mühlethurnen, am 6. Mai 1992.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:
sig. W. Berger

Der Sekretär:
sig. H.R. Zahnd

Weitere Änderungen am Abfallreglement sind von der Gemeindeversammlung genehmigt worden

- am 17. Dezember 1994
- am 15. Dezember 1999
- am 7. Dezember 2002

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 15. April 1992 u. ff unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeiten publiziert.

Einsprachen: keine

Mühlethurnen, 2. Juni 1992

Der Gemeindegeschreiber:
sig. H.R. Zahnd

GEBÜHRENTARIF ZUM ABFALLREGLEMENT



Inhaltsverzeichnis

I. Haushaltungen

- Art. 1 Gebührenart
- Art. 2 Bemessungsgrundlagen der Gebühren
- Art. 3 Ansätze pro Kehrrichteinheit
- Art. 4 Ansätze Grundgebühren

II. Kleingewerbe

- Art. 5 Definition Kleingewerbe
- Art. 6 Gebühren
- Art. 7 Ansätze pro Kehrrichteinheit
- Art. 8 Ansätze Grundgebühren

III. Übriges Gewerbe

- Art. 9 Gebühren
- Art. 10 Ansätze pro Kehrrichteinheit
- Art. 11 Ansätze Grundgebühren
- Art. 12 Gebühren Abfallverdichtung
- Art. 13 Kosten bei Direktlieferung

IV. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 14 Abgabe von Klebern und Bänderolen
- Art. 15 Verdichtete Abfälle
- Art. 16 Ausschluss von der Abfuhr
- Art. 17 Sperrgutabfuhr
- Art. 18 Finanzierung der Sammelstelle
- Art. 19 Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten und Kontrollen
- Art. 20 Inkasso
- Art. 21 Gebührenansätze
- Art. 22 Inkrafttreten

Gebührentarif zum Abfallreglement

der Einwohnergemeinde Mühlethurnen

Die Einwohnergemeinde Mühlethurnen erlässt gestützt auf Artikel 31 des Abfallreglementes vom 6. Mai 1992, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD) folgenden

Gebührentarif

I. Haushaltungen

Gebührenart

Art. 1 Die Abfallgebühr für private Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Gebühr pro Kehrrichteinheit und einer Grundgebühr.

Gebühren, Bemessungsgrundlagen

Art. 2 ¹ Die Gebühr wird pro Sack, Gebinde, Bündel, Schachtel oder Sperrgutstück über einen Kleber erhoben.

² Container für Hauskehricht sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken der Einwohnergemeinde Mühlethurnen zu beschicken

Ansätze pro Kehrrichteinheit

Art. 3 ¹ Ein Kleber pro Sack zu

17 Liter	Fr. 1.--	bis	Fr. 2.--
35 Liter	Fr. 1.50	bis	Fr. 3.--
60 Liter	Fr. 2.50	bis	Fr. 4.--
110 Liter	Fr. 4.50	bis	Fr. 6.--

² Kleinsperrgut gem. Abfallreglement Art. 18, Abs. 2 pro Kleinsperrguteinheit

bis 5 kg	Fr. 1.50	bis	Fr. 3.--
bis 10 kg	Fr. 2.50	bis	Fr. 4.--
bis 18 kg	Fr. 4.50	bis	Fr. 6.--

Ansätze, Grundgebühren

Art. 4 ¹ Zusätzlich ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten:
Pro Einzelpersonen-Haushalt Fr. 40.-- bis Fr. 90.--
Pro Mehrpersonen-Haushalt Fr. 60.-- bis Fr. 140.--

² Bei Wohnungswechsel und Neubauten wird die Grundgebühr pro rata verrechnet

II. Kleingewerbe

Definition Kleingewerbe

Art. 5 Als Kleingewerbe gelten Gewerbebetriebe mit kleinem Kehrichtaufkommen und Kleingewerbe mit mittlerem Kehrichtaufkommen. Die Einreihung in die zwei Kleingewerbebestufen und das übrige Gewerbe (siehe Art. 9) vollzieht die zuständige Kommission. Bei Grenz- oder Streitfällen entscheidet der Gemeinderat über die Einreihung.

Gebühren	<u>Art. 6</u>	Die Abfallgebühr für das Kleingewerbe setzt sich zusammen aus einer jährlichen Grundgebühr und einer Gebühr pro Kehrrichteinheit.
Ansätze pro Kehr- richteinheit	<u>Art. 7</u>	Ein Kleber pro Sack 17 Liter Fr. 1.-- bis Fr. 2.-- 35 Liter Fr. 1.50 bis Fr. 3.-- 60 Liter Fr. 2.50 bis Fr. 4.-- 110 Liter Fr. 4.50 bis Fr. 6.--
Ansätze Grundge- bühren	<u>Art. 8</u>	Gemäss der Einreihung des Kleingewerbes nach Art. 5 bezahlen die Betriebsinhaber respektive juristische Personen für den Gewerbebetrieb 1. mit kleinem Kehrrichtanfall keine Grundgebühr, sofern der Wohnsitz des Betriebsinhabers in der Gemeinde ist oder bei juristischen Personen eine enge Verbindung zwischen Betriebsleiter-Haushaltung und Betrieb besteht (Grundgebühr Gewerbe in Grundgebühr für Haushaltungen inbegriffen). Trifft keine dieser Verbindungen zu, bezahlen Kleingewerbe mit kleinem Kehrrichtanfall die Grundgebühr gemäss Ziffer 2; 2. mit mittlerem Kehrrichtanfall zur Sackgebühr eine jährliche Grundgebühr von Fr. 60.-- bis Fr. 140.--.

III. Übriges Gewerbe

Gebühren	<u>Art. 9</u>	Die Abfallgebühr für das übrige Gewerbe setzt sich zusammen aus einer jährlichen Grundgebühr und einer Gebühr pro Kehrrichteinheit oder Containerleerung. Über die Einreihung Kleingewerbe und übriges Gewerbe gilt Art. 5.
Ansätze pro Kehr- richteinheit	<u>Art. 10</u>	¹ Ein Kleber pro Sack 17 Liter Fr. 1.-- bis Fr. 2.-- 35 Liter Fr. 1.50 bis Fr. 3.-- 60 Liter Fr. 2.50 bis Fr. 4.-- 110 Liter Fr. 4.50 bis Fr. 6.-- ² Eine Banderole pro Leerung eines Containers zu 400 Liter Fr. 15.-- bis Fr. 30.-- 600 Liter Fr. 25.-- bis Fr. 40.-- 800 Liter Fr. 30.-- bis Fr. 50.--
Ansätze Grundge- bühr	<u>Art. 11</u>	¹ Zur Sack- bzw. Containergebühr ist eine zusätzliche jährliche Grundgebühr zu entrichten: ² Die jährliche Grundgebühr beträgt pro Gewerbebetrieb Fr. 80.-- bis Fr. 180.--.
Gebühren bei Abfall- verdichtung	<u>Art. 12</u>	¹ Bei Bereitstellung des Abfalls in verdichteter Form (z.B. bei Verwendung von Containerpressen) wird die Gebühr auf Grund des tatsächlichen Gewichts festgelegt. ² Der Ansatz wird vom Gemeinderat festgelegt und dem Gebührenpflichtigen eröffnet. Gebühren pro Tonne Fr. 250.-- bis Fr. 500.--

Kosten bei Direktlieferung **Art. 13** Bei Direktlieferung von Industrie- und Gewerbekehricht an das Kehrichtwerk gehen sowohl die Transport- als auch die Verarbeitungskosten zulasten des Abfalllieferanten.

III. Allgemeine Bestimmungen

Abgabe von Klebern/ Banderolen **Art. 14** ¹ Die Banderolen und Kleber können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

² Die Gemeinde kann mit den Produktions- und Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Lieferung und Abgabe von Banderolen und Klebern, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten abschliessen.

³ Die zur Abgabe gelangenden Banderolen und Kleber müssen so beschaffen sein, dass sie den aktuellen umweltgerechten Anforderungen genügen.

Verdichtete Abfälle **Art. 15** ¹ Die mechanische Verdichtung (Pressen) von Abfällen in gebührenpflichtigen Säcken ist untersagt.

² Container mit verdichtetem Abfall (Art. 8, Gebührentarif) werden nur geleert, wenn dies ohne zusätzlichen Aufwand möglich ist.

Ausschluss von der Abfuhr **Art. 16** ¹ Abfalleinheiten wie Säcke, Gebinde, Bündel, Schachteln, Sperrgutstücke ohne Gebührenkennzeichnung werden nicht abgeführt.

² Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung in Containern für Hauskehricht werden nicht abgeführt. Ausnahme: Gewerbe-Container (Art. 6, Abs. 2).

³ Container, die sich nur mit grossem zusätzlichem Aufwand entleeren lassen.

Sperrgutabfuhr **Art. 17** ¹ Die spezielle Sperrgutabfuhr (Art. 21 Abfallreglement) ist gebührenpflichtig.

² Das Sperrgut ist mit Klebern zu bezeichnen. Gebühren pro Gegenstand Fr. 6.-- bis Fr. 20.--

Finanzierung Sammelstelle **Art. 18** ¹ Die Haushaltabfälle, (Art. 11 und 12 Abfallreglement) die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden, werden mit der Grundgebühr gemäss Art. 4, resp. 7 gedeckt.

² Für Kleinmengen von Sonderabfällen aus dem Gewerbe kann eine Gebühr pro Kilogramm (einschliesslich Gebinde) erhoben werden.

³ Die Gebühr wird vom Gemeinderat gemäss Entsorgungsaufwand festgelegt.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten, Kontrollen **Art. 19** ¹ Für Kontrollen und für besondere Dienstleistungen, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der

Stundenansatz gemäss Gebührentarif der Einwohnergemeinde Mühlethurnen berechnet wird.

² Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung dürfen zur Feststellung des Fehlbaren geöffnet werden.

³ Für Verfügungen im Sinne von Art. 32 des Abfallreglementes wird eine Gebühr von Fr. 50.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.

⁴ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Inkasso

Art. 20

¹ Die Grundgebühren werden durch die Gemeindeverwaltung fakturiert und sind innerhalb 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Fakturierung erfolgt in der Regel über die ordentliche jährliche Steuerrechnung.

² Gebühren für besondere Dienstleistungen und Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

Gebührenansätze

Art. 21

¹ Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie unter Einhaltung des Gebührenrahmens bei Bedarf den Kapital- und Betriebskosten an.

² Die Gebührenansätze werden bei der Festlegung und bei Änderungen im Anzeiger für den Amtsbezirk Seftigen veröffentlicht.

Inkrafttreten

Art. 22

¹ Dieser Gebührentarif tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Direktion für Bau, Verkehr und Energie des Kantons Bern rückwirkend auf 1. Januar 1995 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird der bestehende Gebührentarif vom 6. Mai 1992 aufgehoben.

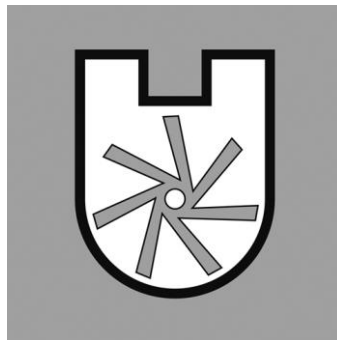
So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Mühlethurnen, 6. Mai 1992.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:
sig. W. Berger

Der Sekretär:
sig. H.R. Zahnd

GEBÜHRENTARIF II ZUM ABFALLREGLEMENT



Inhaltsverzeichnis

I. Entsorgung / Dienstleistungen betr. Grünmaterial

- Art. 1 Grundsatz
- Art. 2 Ausführungsbestimmungen / Konzept
- Art. 3 Bemessungsgrundlagen für Grünmaterialien
- Art. 4 Ansätze pro Einheit für Abgabe bei Gemeindekompostplatz
- Art. 5 Ansatz pro Einheit für Deponie im Quartier für Häckseldienst
- Art. 6 Ansätze für Dienstleistungen (Häckseldienst)

II. Entsorgung Tierkadaver

- Art. 7 Grundsatz
- Art. 8 Bemessungsgrundlage
- Art. 9 Ansatz Kadaver
- Art. 10 Schlachtabfälle

III. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 11 Inkasso Grünmaterial
- Art. 12 Inkasso Dienstleistungen Werkhofpersonal
- Art. 13 Inkasso Tierkadaver
- Art. 14 Gebührenansätze
- Art. 15 Mehrwertsteuer
- Art. 16 Allgemeine Bestimmungen
- Art. 17 Inkrafttreten

Gebührentarif II zum Abfallreglement

der Einwohnergemeinde Mühlethurnen

Ergänzend zum Gebührentarif zum Abfallreglement (in Kraft seit 1. Januar 1995) erlässt die Einwohnergemeinde Mühlethurnen,

anlehnend auf Art. 12 Abs. 2 und gestützt auf Art. 31 des Abfallreglementes vom 6. Mai 1992, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (BVE) folgenden

Gebührentarif

I. Entsorgung / Dienstleistungen betr. Grünmaterial

Grundsatz	<u>Art. 1</u>	Die Gemeinde unterstützt die Kompostierung geeigneter Gartenabfälle mit flankierenden Massnahmen (siehe Art. 12 Abfallreglement), stellt Dienstleistungen zur Verfügung und nimmt zur Entsorgung Grünmaterial entgegen.
Ausführungsbestimmungen / Konzept	<u>Art. 2</u>	Der Gemeinderat erlässt über das zu entsorgende Grünmaterial und die angebotenen Dienstleistungen der Gemeinde entsprechende Ausführungsbestimmungen in einem Konzept (Art und Ort der Anlieferung, Maximalmasse, Art der Dienstleistungen etc.), worüber die Bevölkerung in geeigneter Weise zu informieren ist.
Bemessungsgrundlagen für Grünmaterialgebühren	<u>Art. 3</u>	Die Gebühren für die unter Art. 1 angebotenen Dienstleistungen und Entsorgungen werden pro Gebinde, Bündel, Stundenansatz etc. über Kleber, gegen Rechnungsstellung oder in bar erhoben.
Ansätze pro Einheit für Abgabe bei Gemeindekompostplatz	<u>Art. 4</u>	Ein Kleber für Abgabe bei Gemeindekompostplatz pro Bündel (Maximalgrösse gemäss Konzept) bei Abgabe bei Gemeindekompostplatz Schnittholz / Strauchschnitt 35-lt Kleber Fr. 1.50 bis 3.-- pro Gebinde , z.B. Korb, Becken, Sack (Maximalgrösse gemäss Konzept) bei Abgabe beim Gemeindekompostplatz 35-lt Kleber Fr. 1.50 bis 3.--
Ansatz pro Einheit für Deponie im Quartier für Häckseldienst	<u>Art. 5</u>	Ein Kleber für die Deponie im Quartier pro Bündel (Maximalgrösse gemäss Konzept) Schnittholz/Strauchschnitt bei Quartiersammelplatz für Häckseldienst 35-lt Kleber Fr. 1.50 bis 3.--
Ansätze für Dienstleistungen (Häckseldienst)	<u>Art. 6</u>	a) Häckseldienst auf Bestellung pro Stunde Fr. 80.-- bis Fr. 120.-- Der Ansatz gilt für den Gemeindeangestellten inkl. Häcksler

b) Miete Kleinhäcksler zu Hause

pro Einsatz (max. ½ Tag)

Fr. 10.-- bis Fr. 22.--

c) Benützung Kleinhäcksler bei Werkhof gratis

II. Entsorgung Tierkadaver

Grundsatz	<u>Art. 7</u>	¹ Gemäss Art. 13 Abfallreglement sind Tierkörper der Tierkadaversammelstelle abzuliefern. Mühlethurnen ist der regionalen Tierkadaversammelstelle Burgistein angeschlossen. ² Die Bestimmungen über die Ablieferung der Tierkörper und die Betriebsordnung erlässt die regionale Kadaversammelstelle.
Bemessungsgrundlage	<u>Art. 8</u>	Die Gebühr wird pro Kilogramm Kadaver erhoben. Die Gebühr wird ab einer abgelieferten Menge von 1 Kilogramm erhoben
Ansatz Kadaver	<u>Art. 9</u>	Der Kilopreis für Kadaver aller Tierarten ab 1 Kilogramm beträgt Fr. 0.80 bis Fr. 1.50.
Schlachtabfälle	<u>Art. 10</u>	Der Kilopreis für Schlachtabfälle beträgt Fr. 0.30 bis Fr. 1.00 pro Kilogramm

IV. Allgemeine Bestimmungen

Inkasso Grünmaterial	<u>Art. 11</u>	Die Gebührenmarken sind auf das gebündelte Grünmaterial oder auf das bereitgestellte Gebinde aufzukleben. Die Miete des Kleinhäckslers ist dem Werkhofpersonal in bar zu zahlen.
Inkasso Dienstleistungen Werkhofpersonal	<u>Art. 12</u>	¹ Für die Dienstleistungen nach Stundenaufwand wird dem Besteller von der Gemeindeverwaltung anhand des Rapportes des Werkhofpersonals Rechnung gestellt. In diesem Fall wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 10.-- erhoben. Die Rechnung ist innert 30 Tage netto zu begleichen. ² Das Werkhofpersonal kann die Gebühr zur Vereinfachung des administrativen Aufwandes in bar einziehen. Der Besteller muss dazu einverstanden sein.
Inkasso Tierkadaver	<u>Art. 13</u>	¹ Der Anlagewart erstattet der Gemeindeverwaltung über die abgelieferten Kadavermengen in Kilogramm und mit Namen der Lieferanten periodisch Rapport. Die Kadavergebühr ist der Gemeindeverwaltung anschliessend an die Ablieferung grundsätzlich bar zu bezahlen.
Rechnung mit Bearbeitungsgebühr		² Für die nicht bar bezahlten Kadavergebühren stellt die Gemeinde den Lieferanten nachträglich Rechnung. In diesem Fall wird pro Rechnung eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 10.-- erhoben. Der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen netto zu bezahlen

Gebührenansätze	<u>Art. 14</u>	¹ Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie unter Einhaltung des Gebührenrahmens bei Bedarf den Kapital- und Betriebskosten an. ² Die Gebührenansätze werden bei der Festlegung und bei Änderungen im Anzeiger für das Amt Seftigen veröffentlicht.
Mehrwertsteuer	<u>Art. 15</u>	Die Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu den Gebühren gemäss Gebührentarif geschuldet. Die festgesetzten Gebührenrahmen und Ansätze verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.
Allgemeine Bestimmungen	<u>Art. 16</u>	Soweit weitere Details im vorliegenden Gebührentarif nicht geregelt sind, finden die Bestimmungen des Gebührentarifes zum Abfallreglement vom 17. Dezember 1994 Anwendung.
Inkrafttreten	<u>Art. 17</u>	Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung Mühlethurnen am 15. Dezember 1999.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:	Der Sekretär:
sig. H.U. Brönnimann	sig. H.R. Zahnd